Tarif bei Begutachtung von CT- und MRT-Aufnahmen (§ 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG)

1. **§ 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG über den Tarif für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten bei Röntgenaufnahme gilt auch für CT- und MRT-Aufnahmen. Bei derartigen Untersuchungen handelt es sich um bildgebende Verfahren, die einer Röntgenuntersuchung im Kern ähneln, weshalb gemäß § 49 Abs 1 GebAG die gleiche Entlohnung zu erfolgen hat.**
2. **Wenn der Sachverständige eine Aufnahme nicht selbst angefertigt hat, sondern eine bereits vorhandene Aufnahme begutachtet, steht die Hälfte des Ansatzes nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zu.**

OLG Wien vom 7. Dezember 2022, 11 R 217/22w

Der vom Gericht bestellte Sachverständige Dr. D. verzeichnete für seine in diesem Verfahren erbrachten Leistungen in seinen Gebührennoten insgesamt € 2.478,– brutto. In der ersten Gebührennote setzte er für die Auswertung von fünf Röntgenbildern, 11 CT-Folien und 28 MRT-Folien pro Bild bzw Folie € 30,30 netto an.

Der Revisor führte in seinen Einwendungen ins Treffen, dem Sachverständigen stünden pro Bild bzw Folie bloß € 15,15 netto zu, weil er die Bilder und Folien nicht selbst angefertigt hatte, und beanstandete auch einige andere, im nunmehrigen Rekursverfahren nicht mehr relevante Punkte.

Der Sachverständige hielt in seiner Gegenäußerung den Ansatz von € 30,30 netto aufrecht, nahm aber in anderen Bereichen Abstriche vor und reduzierte seine Gebühren damit auf insgesamt € 2.450,– brutto.

Mit dem nun angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren antragsgemäß mit € 2.450,– brutto und traf einen Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG sowie eine Auszahlungsanordnung.

Dagegen wendet sich der vorliegende Rekurs des Revisors mit dem Antrag, den Gebührenzuspruch auf € 1.679,– brutto zu reduzieren.

Der Sachverständige und die beiden Parteien haben keine Rekursbeantwortung erstattet.

Der Rekurs ist berechtigt.

1. Gemäß § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG stehen dem Sachverständigen für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten bei einer Röntgenaufnahme für jede Aufnahme € 30,30 netto zu.

Das Erstgericht und die Beteiligten des Rekursverfahrens gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Bestimmung auch für CT- und MRT-Aufnahmen gilt. Diese Rechtsansicht ist zutreffend, weil es sich bei derartigen Untersuchungen um bildgebende Verfahren handelt, die einer Röntgenuntersuchung im Kern ähneln, weshalb gemäß § 49 Abs 1 GebAG die gleiche Entlohnung zu erfolgen hat (jüngst OLG Wien 5 R 72/21a mwN).

Strittig ist in diesem Rekursverfahren nur mehr die Frage, ob dem Sachverständigen der Satz von € 30,30 netto auch dann ungeschmälert zusteht, wenn er eine Aufnahme nicht selbst angefertigt hat, sondern eine bereits vorhandene Aufnahme begutachtet. Dagegen sprechen zwei gewichtige Argumente:

Erstens deuten bereits die in der genannten Rechtsnorm verwendeten Formulierungen „Röntgenuntersuchung“ und „bei einer Röntgenaufnahme“ darauf hin, dass der Gesetzgeber hier nicht nur die Auswertung bereits existierender Bilder vor Augen hat, sondern auch deren Herstellung und damit die Durchführung des gesamten bildgebenden Verfahrens.

Zweitens lässt sich für eine differenzierte Betrachtung § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG ins Treffen führen, wonach dem Sachverständigen, der auf einen bereits vorhandenen Befund eines anderen Sachverständigen zurückgreift, außer im (hier nicht vorliegenden) Fall des Erfordernisses einer eingehenden wissenschaftlichen Begründung die Hälfte der für Befund und Gutachten festgesetzten Gesamtgebühr zusteht.

Der hier erkennende Richter schließt sich deshalb der jüngeren Vorjudikatur des OLG Wien an, wonach in Konstellationen wie der hier zu beurteilenden die Hälfte des Ansatzes von € 30,30 netto zum Tragen kommt, also € 15,15 netto (OLG Wien 8 Rs 20/18x, SV 2018, 168; OLG Wien 17 Bs 122/19v, SV 2020, 34; OLG Wien 5 R 72/21a).

Der Gebührenzuspruch ist deshalb in Stattgebung des vorliegenden Rekurses auf € 1.679, – brutto zu reduzieren. Diesem Betrag ist der Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG anzupassen.

...

Anmerkung:

Die Entscheidung entspricht der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des OLG Wien. Nach der gegenteiligen Judikatur des OLG Linz und des OLG Graz in Sozialrechtssachen sind CT- bzw MRT-Bilder hingegen nicht mit Röntgenbildern zu vergleichen, sodass kein Tarif zur Anwendung kommt, sondern die Entlohnung gemäß § 34 Abs 2 GebAG nach Stundensatz mit 20%igem Abschlag zu erfolgen hat (OLG Graz 16. 2. 2022, 7 Rs 6/22i, SV 2023, 104; OLG Linz 2. 2. 2011, 12 Rs 13/11k; 11. 5. 2011, 12 Rs 57/11f, beide SV 2011, 103). Gegen die Gleichstellung von Röntgenbildern mit CT- bzw MRT-Aufnahmen spricht demnach vor allem, dass die Befundung bei Letzteren nicht anhand einzelner Aufnahmen erfolgt (auf die der Tarif des § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG aber abstellt), sondern dass in der Regel hunderte Schnittbilder erstellt und digital gespeichert werden, die anschließend in ihrer Gesamtheit beurteilt werden müssen. Dies lässt eine Entlohnung nach Zeitaufwand sachgerechter erscheinen als eine anhand der Anzahl der Aufnahmen.

Manfred Mann-Kommenda